

# Satzung

SV Schmallenberg / Fredeburg e.V.

vom 21.02.2015



# **Satzung des SV Schmallenberg / Fredeburg e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „SV Schmallenberg / Fredeburg e.V.“ und ist Rechtsnachfolger des SC Schmallenberg und der Fußballabteilung des TV Fredeburg.
2. Der Sitz des Vereins ist Schmallenberg
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter VR 60181 (früher Amtsgericht Schmallenberg unter VR 181) eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Planmäßige Pflege des Sports.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 a Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für Entscheidungen über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB zuständig.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
5. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereinszwecks beauftragte Personen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind alle tätigen Sportler. Sie sind berechtigt, an allen Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dabei haben sie sich den Anordnungen des jeweiligen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiters zu fügen.
2. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Hauptversammlung ernannt und zahlen keine Beiträge.
4. Zu Ehrenmitgliedern können die Mitglieder ernannt werden, die sich um die sportlichen Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben.
5. Zur Erlangung der Mitgliedschaft wird ein unbescholtener Lebenswandel vorausgesetzt. Alle Mitglieder sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt und mit 18 Jahren voll wählbar.
6. Alle Mitglieder unterwerfen sich der Vereinssatzung.
7. Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf der Generalversammlung festgelegt.

### **§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

1. Wer Mitglied des SV Schmallenberg / Fredeburg e.V. werden will, hat sich schriftlich unter Benutzung des entsprechenden Antragsformulars mit vollständiger Adressenangabe und Alter zu melden.  
Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Wird vom Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so entscheidet der gesamte Vorstand endgültig.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand. Der Beitrag ist aber für das laufende Jahr noch voll zu zahlen.
3. Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Austritt ist nur möglich:
  - a) wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
  - b) aus einem wichtigen Grund

Vor der Beschlussfassung hat der geschäftsführende Vorstand dem auszuschließenden Mitglied die Gründe, auf die der Ausschluss gestützt wird, durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen schriftlich zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Auf schriftlichen Antrag des auszuschließenden Mitglieds ist ihm eine mündliche Anhörung vor dem geschäftsführenden Vorstand zu gewähren. Gegen den Ausschluss aussprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des durch eingeschriebenen Brief zuzustellenden Beschlusses die Berufung an den erweiterten Vorstand zu, der dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 5 Zuständige Vereinsführung**

Für die Verwaltung bzw. Geschäftsführung des Vereins sind zuständig:

- a) Der Vereinsvorstand
- b) Die Generalversammlung

## **§ 6 Der Vereinsvorstand**

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist der im Sinne § 26 BGB. Er besteht aus folgenden Personen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassierer
- Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- 2 stellvertretende Kassierer
- 1 stellvertretender Geschäftsführer
- 3 Vertreter Spielbetrieb Senioren
- 3 Vertreter Jugendabteilung
- 1 Vertreter Abteilung Badminton

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Posten des 1. Vorsitzenden, des Kassierers, eines stellvertretenden Kassierers, des stellvertretenden Geschäftsführers, von 2 Vertretern des Spielbetriebs Senioren und einem Vertreter der Jugendabteilung werden in den geraden Kalenderjahren gewählt.

Die übrigen Posten werden in den ungeraden Kalenderjahren gewählt. Somit wird in jedem Jahr, über die Hälfte der Vorstandsposten neu abgestimmt.

Die Vertreter der Jugendabteilung werden auf der Jugendversammlung gewählt, der Vertreter der Badminton-Abteilung auf der Versammlung dieser Abteilung. Über die endgültige Aufnahme in den Vorstand entscheidet jedoch die Generalversammlung.

## **§ 7 Befugnisse der Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsabschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstands, er beruft den geschäftsführenden oder den erweiterten Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder dieses beantragen, ein. Die Einladung kann schriftlich erfolgen.

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Einer vorherigen Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Verhandlungen ist durch den Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen.

Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter sind für den ganzen Schriftverkehr zuständig, protokollieren die Vorstandssitzungen und verfassen das Protokoll der Generalversammlung. Sie sind Ansprechpartner für alle Mitglieder unseres Vereins.

Die Kassierer sind für den gesamten Zahlungsverkehr verantwortlich. Zahlungen über 500,- € sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen. Auf der Jahreshauptversammlung legt die Finanzabteilung den Kassen- und Rechenschaftsbericht vor.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Kassenprüfer, die die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu prüfen haben.

Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Jahr wird ein neuer Kassenprüfer gewählt.

Die Kasse soll spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung geprüft werden.

## **§ 9 Generalversammlung**

Die Jahreshauptversammlung findet zu Beginn des Kalenderjahres statt.

Zur Jahreshauptversammlung muss mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen wenigstens eine Woche vor dem Tage der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein. Gegenstand der Beratung und Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Festsetzung der Beiträge und des Haushaltsplans
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

In der Generalversammlung muss ein Protokoll geführt werden, das vom 1. Vorsitzenden und einem Geschäftsführer unterschrieben werden muss.

## **§ 10 Durchführung der Wahlen**

Gewählt werden kann durch Aufstehen oder Hand erheben. Durch Stimmzettel muss gewählt werden, wenn

- a) Mehr als 1 Vorschlag zu einer Wahl gemacht werden
- b) Es von einem stimmberechtigten Mitglied mit Begründung verlangt wird.

Die Entscheidung trifft der Wahlleiter.

## **§ 11 Beschlüsse und Anträge**

Beschlüsse aller Versammlungen werden, soweit es sich nicht um Änderungen der Satzung handelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Jugendordnung ist ein Bestandteil der Hauptsatzung, eine Satzungsänderung der Jugendordnung bedarf der Generalversammlung.

Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung müssen spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung vorgelegt werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit zur Beschlussfassung.

Ein Beschluss über die Änderung der Satzung ist gültig, wenn  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt haben.

Die Versammlung ist immer beschlussfähig.

## **§ 12 Vereinshaftung**

Für Unfälle aller Art haftet der Verein nicht. Der SV Schmallenberg/ Fredeburg e.V. schützt seine Mitglieder jedoch, indem sämtliche Mitglieder bei der Sporthilfe e.V. Duisburg versichert sind.

Jedes Mitglied, das einen Sportunfall erleidet, ist angehalten, zunächst seine Krankenkasse in Anspruch zu nehmen. Es hat ferner die Verpflichtung, innerhalb 24 Stunden dem Vorstand Meldung über den erlittenen Unfall zukommen zu lassen.

## **§ 13 Ehrungen**

Der Verein ehrt Personen durch Verleihung der silbernen oder goldenen Ehrennadel.

Die silberne Ehrennadel wird Mitgliedern verliehen, die dem Verein 25 Jahre angehört haben.

Die goldene Ehrennadel wird Mitgliedern verliehen, die dem Verein 40 Jahre angehört haben.

Die Mitgliedschaft bei den Rechtsvorgängern des Vereins wird angerechnet.

Die silberne oder goldene Ehrennadel kann Personen verliehen werden, die sich in besonders hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.



## **§ 14 Vereinsauflösung**

Der Verein wird aufgelöst, wenn 2/3 der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder diese verlangt. Die vorhandenen Geräte, Sachwerte und Barvermögen sind vom letzten geschäftsführenden Vorstand der neuen Großgemeinde (Schmallenberg-Fredeburg) unter folgenden Bedingungen zu übergeben:

1. Die Zinsen des Barvermögens gehen an die Stadt
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schmallenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 15 Fusionen**

Bei späteren Fusionen ist bei der Abstimmung die einfache Mehrheit erforderlich.

## **§ 16 Verbände**

Der Verein ist Mitglied des FLVW, WFV, DFB, und DLV. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein als Mitglied angehört.

Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

## **§ 17 Datenschutzbestimmungen**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Als Mitglied des FLVW, WFV, DFB und DLV ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogenen Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung und auf seiner Homepage veröffentlichen. Ebenso kann der Verein Daten und Fotos seiner Mitglieder zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien und elektronische Medien übermitteln.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu.

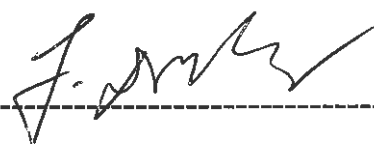
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.02.2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

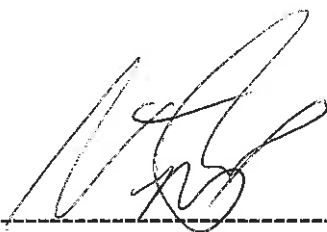
Schmallenberg, den 21.02.2015



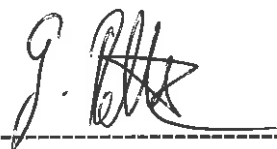
1. Vorsitzender  
( Holger Hömberg )



2. Vorsitzender  
( Jürgen Dreher )



1. Kassierer  
( Andre Nückel )



1. Geschäftsführer  
( Gisbert Bette )